

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0640-II/1/2015

Wien, am 3. Juli 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben 8. Mai 2015 unter der Zahl 4952/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufklärung von Polizeigewalt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Die Untersuchung polizeilicher Misshandlungsvorwürfe basiert auf den bezughabenden rechtlichen Normen sowie den internen Regelungen, die der Parlamentarischen Anfrage in Beilage angeschlossen sind. Das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres haben ein gemeinsames Vorgehen bei einem Verdacht von Misshandlung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgelegt. Dadurch ist auch garantiert, dass eine effektive, rasche, objektive und unvoreingenommene Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen eingehalten wird.

In den Regelungen ist festgehalten, dass die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaften jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben und diese Behörden sind nach § 3 StPO gesetzlich zur Objektivität verpflichtet.

Der Erlass BMI-OA1000/0047-II/1/b2010 ist in Geltung und wird ebenfalls im Anhang übermittelt.

**Zu Frage 4a - i, k, l, o, p, r, s, zz - ccc:**

Für die in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallenden Fragen (Unterpunktationen) darf Folgendes ausgeführt werden:

Derartige anfragespezifische, für eine gesamthafte bundesweite Darstellung geeignete Statistiken werden nicht geführt. Von einer Beantwortung muss im Hinblick auf den enormen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und der damit einhergehenden massiven Ressourcenbindung, die durch eine erforderliche anfragebezogene bundesweite retrospektive manuelle Auswertung aller diesbezüglichen Vorgänge des gewünschten Berichtszeitraumes entstehen würde, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

In diesem Konnex darf jedoch auch auf die erfolgte Bezug habende Beantwortung der dringlichen Anfrage 4392/J vom 26. März 2015 betreffend „Polizeigewalt“ hingewiesen werden.

**Zu Frage 4j, m, n, q, t - yy:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 5a - c:**

In nachfolgender Tabelle sind alle in den Polizeikommissariaten und Polizeiinspektionen mit Hafträumen angehaltenen Personen aufgelistet.

	2010	2011	2012	2013	2014
PK/SPK 1	3.065	2.989	3.142	3.178	3.155
PK/SPK 3	255	280	244	296	352
PK/SPK 5 PI Kopernikusgasse	239	193	255	226	290
PK/SPK 5 PI Viktor Christ G.	489	393	414	424	451
PK/SPK 8	492	486	496	569	597
PK/SPK 10	1.632	1.704	1.705	1.855	2.110
PK/SPK 11	505	692	636	729	989
PK/SPK 12	2.077	2.648	2.929	3.183	2.380
PK/SPK 15	1.567	1.775	1.704	2.164	2.122
PK/SPK 16	984	961	912	1.210	1.428
PK/SPK 19	456	651	864	960	1.028

PK/SPK 20 PI Pappenheimgasse	864	896	1.012	996	986
PK/SPK 20 PI Leopoldsgasse	860	679	643	667	748
PK/SPK 21	814	794	761	903	1.071
PK/SPK 22	643	866	986	977	1.160
PK/SPK 23	227	298	331	315	393
<b>Gesamt</b>	<b>15.169</b>	<b>16.305</b>	<b>17.035</b>	<b>18.625</b>	<b>19.859</b>

Hinsichtlich der Verweildauer gibt es bei der Landespolizeidirektion Wien keine Auswertungs- bzw. Anwendungstools. Für die Erhebung der Daten müsste jede einzelne Eintragung in den jeweiligen Anhalteprotokollen manuell durchgesehen werden, was einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand respektive eine enorme Ressourcenbindung verursachen würde.

#### **Zu Frage 5d - g:**

Eine Beantwortung dieser Fragen ist mangels derartiger statistischer Aufzeichnungen nicht möglich. Angemerkt wird, dass eine vollständige Entkleidung im Zuge der Visitierung nur aufgrund besonderer Umstände erfolgt. Dies ist z.B. bei Gewändern, die viele Schichten haben, sowie bei schwer abzutastenden Kleidungsstücken (Verstecken von Nadeln, Rasierklingen, etc.) notwendig.

Eine Unterbringung in nacktem Zustand in einem Haftraum erfolgt nicht. Im Falle einer erforderlichen Entkleidung werden den betroffenen Personen vor der Verbringung in den Arrestraum die erforderlichen Kleidungsstücke sofort retourniert. Sollte sich eine Person ihrer Kleidung von sich aus entledigen, wird diese ersucht, sich wieder zu bekleiden.

#### **Zu Frage 5h - j:**

Entsprechend der Anhalteordnung (AnhO) ist jeder Häftling ohne unnötigen Aufschub spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme ärztlich auf seine Haftfähigkeit zu untersuchen. Wenn jedoch ein Häftling bereits nach kurzer Zeit wieder entlassen wird, kann die amtsärztliche Untersuchung entfallen.

Anfragespezifische Daten liegen nicht vor, d.h. für deren Erhebung müsste jeder einzelne Akt durchgesehen werden, wovon auf Grund des erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen wird.

#### **Zu Frage 5k und l:**

Grundsätzlich wird entsprechend der Anhalteordnung (AnhO) bei jeder Äußerung des Betroffenen hinsichtlich einer Verletzung oder Erkrankung, welche nicht durch den Amtsarzt diagnostiziert bzw. behandelt werden kann, die Rettung verständigt. Falls eine sofortige

medizinische Versorgung notwendig ist, wird für die Erstversorgung unverzüglich medizinisches Fach- oder Rettungspersonal beigezogen.

Für die Erhebung der Daten müsste jeder einzelne Akt durchgesehen werden, wovon auf Grund des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen wird.

**Zu Frage 5m und n:**

Entsprechende spezifische Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen, bundesweiten retrospektiven, manuellen Auswertung aller entsprechenden Aktenvorgänge wird im Hinblick auf den enormen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und der damit einhergehenden exorbitanten Ressourcenbindung insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Miki-Leitner

Signaturwert	G8B7/8tHZYW4SDsmaXy30rDeeNeMGr80eAnfragebeantwortung7hOQXjeCVTlWL0HoXLON+2wDJv/0QTYE05 +NfDSqo+Yh051W+eYWgjkMDRLsqL341ZD0912fZ0SsMSs/GSgz0VUqk/W3o7vvfio1XA8g9tY4Xy3Ku84guR FPt4PJK+2Ykrj41c4E4jLd66t809xiuJ0iUgGLRk9MN4VBcV6bDTnFu3NUJOpYqcJ3+k+myFGa9KtP3FieIs DpZU19Xj17+BqEEIWPqozcT0YHpFde0wI67+uib/UleKjpu7RGZBReIMLQ3fKiU9hYqFVG2JAPgj1MPJM0wY 3hSwWw==	
	Datum/Zeit	2015-07-07T11:26:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	